



Merkblatt über gewerbliche Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

1. Zusammenfassung

- a) **Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff, deshalb gelten für die Anlieferung besondere Auflagen (vgl. TRGS 519). Bei sämtlichen Arbeiten ist zu beachten, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird.**
- b) **Asbestabfälle müssen entsprechend vorbehandelt und verpackt sein.**
- c) **Asbestabfälle müssen mit dem elektronischen Begleitschein angemeldet sein.**
- d) **Asbestabfälle müssen mit eigenen Geräten oder von Hand abgeladen werden. Sie dürfen nicht abgekippt werden.**
- e) **Sofern keine Kundennummer erteilt wurde, sind die Gebühren bar oder mit ec-Karte zu bezahlen.**

2. Allgemeines

Asbest ist ein feinfaseriges, natürlich vorkommendes Mineral, das besonders aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften (säurefest, feuerbeständig, wärmedämmend, elektrisch isolierend etc.) in der Vergangenheit ein großes Anwendungsspektrum besaß.

Im wesentlichen unterscheidet man drei Produktbereiche:

- a) Asbesthaltige Baustoffe Abfallschlüssel-Nr.: 170605*
Diese Produkte werden mit Hilfe der Asbestfasern stabil gemacht und zeichnen sich durch einen hohen Bindemittelanteil aus. Dies bewirkt, dass die Asbestfasern ausreichend fest gebunden sind (Rohdichte deutlich über 1000 kg/m³, 10 - 15 % Asbest, restliche Menge Zement).
In der Praxis handelt es sich vorwiegend um klein- und großformatige, glatte oder profilierte Teile wie Fassadenplatten, Dacheindeckungen, Wandverkleidungen, Lüftungskanäle, Rohre und Blumenkästen.
- b) Abfälle aus der Asbestverarbeitung, Abfallschlüssel-Nr.: 061304*
z.B. kontaminierte Teppichböden, Arbeitsschutzkleidung, Dämmmaterialien etc.
- c) Dämmmaterial, das Asbest enthält, Abfallschlüssel-Nr.: 170601*
Ein hoher Asbestfaseranteil steht einem geringen Bindemittelanteil gegenüber (schwach gebundener Asbest mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m³, ca. 60 % Asbestpulver und 40 % Zement). Es kommt eine schwache Bindung der Fasern zustande, die auch ohne äußere Einwirkung freigesetzt werden können.
Produkte dieses Bereiches wurden vor wenigen Jahren als Brand-, Wärme- und Schallschutz großer Gebäudekomplexe und Hochhäuser verwendet z.B. Beschichtungen aus Spritzasbest, Asbestschnüre, Asbestdichtungen, Asbestpappe, Asbestleichtbauplatten etc.

3. Normen, Technische Regeln und Gesetze als Grundlage der Asbestkonzeption

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Deponieverordnung
- DGU 114 - 005 + 004
- TRGS 519 - Asbest: ASI-Arbeiten und Abfallentsorgung,
- LAGA M23, Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle,
- Gefahrstoffverordnung

4. Gesundheitsgefahren

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential. Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Eingeatmete Asbestfasern können in der Lunge sowohl zur Bildung von Narbengewebe führen (Lungenasbestose) als auch bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) verursachen (Lungenkrebs, Rippen- und Bauchfelltumore). Für Asbest gibt es keinen Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff ungefährlich ist. Die tödlichen Folgen treten erst Jahrzehnte später ein.

Für den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Abfällen wurden u.a. folgende Regelwerke zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren geschaffen:

- a) TRGS 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- b) Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA M23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"

5. Vor der Anlieferung vom gewerblichen Anlieferer zu berücksichtigende Auflagen

Sämtliche asbesthaltigen Abfälle sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Für asbesthaltige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen ist deshalb der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung über den **Entsorgungsnachweis** zu führen.

Seit 01.04.2010 ist der Entsorgungsnachweis auf elektronischem Weg zu führen (eANV =elektronisches Abfallnachweisverfahren).

Weitergehende Informationen dazu erhalten Sie bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall **ZKS** unter der Internet-Adresse **zks-abfall.de** oder beim BMU unter der Adresse **www.bmu.de/abfallwirtschaft**.

Vor der Anlieferung der Abfälle sind insbesondere die TRSG 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ und das LAGA-Merkblatt M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ einzuhalten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung der Freisetzung von Asbestfasern zu treffen. Entsprechende Fallbeispiele sind im LAGA-Merkblatt M23 enthalten.

Unabhängig von den getroffenen Maßnahmen zur Behandlung oder Verpackung sind die asbesthaltigen Abfälle hohlraumarm anzuliefern. Insbesondere bei Rohren oder sonstigen Profilen muss dies bei den Rückbauarbeiten bereits berücksichtigt werden.

- a) Asbesthaltige Baustoffe, Abfallschlüssel-Nr.: 170605*
 - in einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm verpacken; Stöße sind zu überlappen und z.B. mit Klebeband zu verkleben oder
 - in ausreichend feste Kunststoffsäcke (Big Bags) verpacken.
- b) Abfälle aus der Asbestverarbeitung, Abfallschlüssel-Nr.: 061304*
Vorbehandlung wie unter Punkt a).
- c) Dämmmaterial, das Asbest enthält, Abfallschlüssel-Nr.: 170601*
Die Entsorgung von diesen Abfällen ohne Vorbehandlung ist beim ZAV ausgeschlossen.
Für den Fall, dass diese Abfälle auf einer Abfalldeponie des ZAV entsorgt werden, müssen diese vorbehandelt werden. Dabei muss zur Behandlung grundsätzlich die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln am Anfallort erfolgen. Dazu ist der Asbestabfall mit Zement als Bindemittel in Formen zu gießen und im ausgehärteten Zustand zur Deponie zu verbringen. Die Grundfläche der Formen muss quadratisch, ca. 0,5 m x 0,5 m sein. Die Höhe des Quaders max. 0,5 m. In jede Form ist eine Versetzschleufe mit ausreichender Tragfähigkeit zu gießen. Gemäß LAGA-Merkblatt M23 gilt für diese Abfälle nach der Verfestigung bzw. Behandlung der Abfallschlüssel Nr.: 170605*.

6. Bei der Anlieferung vom gewerblichen Anlieferer zu berücksichtigende Auflagen

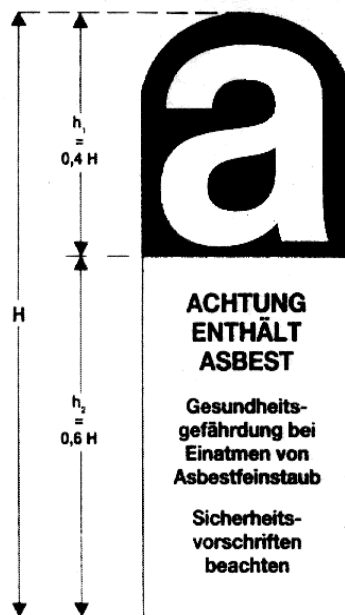
Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle angeliefert werden, die soweit behandelt sind, dass beim Entladen und beim Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Sämtliche Asbestabfälle müssen mit eigenen Geräten des Anlieferers abgeladen werden. In sonstigen Fällen müssen Asbestabfälle vom Anlieferer von Hand abgeladen werden. Asbesthaltige Abfälle sind auf der Deponie vorsichtig abzuladen. Die Abfälle dürfen weder geworfen, abgekippt noch geschüttet werden. Die Verpackung darf beim Entladen nicht entfernt werden.

Asbesthaltige Abfälle dürfen durch Fahrzeuge und Geräte während des Ablade- und Einbauvorganges nicht zerkleinert oder mechanisch belastet werden. Eine Anlieferung in Mulden oder Containern, welche zum Entladen gekippt werden müssen, ist generell untersagt.

Verpackungen von asbesthaltigen Materialien müssen gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung von Verpackungen mit asbesthaltigen Materialien



7. Anlieferungszeiten

Asbesthaltige Abfälle werden nur auf der **Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal** angenommen.

Auf dem Wertstoffhof der Deponie Reutlingen werden **keine** asbesthaltigen Abfälle- auch keine Kleinmengen- angenommen.

	Anlieferungszeiten	
Kleinanlieferung bis 0,5 m³	Mo-Fr	07:00 - 16:45 Uhr
	Sa	08:00:- 11:45 Uhr
mehr als 0,5 m³	Mi	07:30 – 11:30 Uhr
		13:00 – 15:00 Uhr

Sofern keine Kundennummer erteilt wurde, müssen die Gebühren bar oder mit ec-Karte bezahlt werden. Für Einzel-Anlieferungen kann keine Kundennummer erteilt werden.